

Z w i s c h e n b e r i c h t

des Finanzausschusses

betr. Neuordnung der Zusatzversorgungskasse (ZVK)

Deutsch Evern, 15. Mai 2012

I.

Die 24. Landessynode hatte während ihrer VII. Tagung in der 36. Sitzung am 26. November 2010 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Finanzausschusses betr. Entwurf des doppelten Haushaltsplanes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 (Aktenstücke Nr. 20 E, Nr. 20 F und Nr. 20 G) auf Antrag des Finanzausschusses folgenden Beschluss gefasst:

*"Der Finanzausschuss (federführend), der Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Diakonie- und Arbeitsweltausschuss werden gebeten, gemeinsam mit dem Landeskirchenamt zu prüfen, wie ein Konzept zur Neuordnung der Zusatzversorgungskasse gestaltet werden könnte. Hierbei ist auch die Vertretung des Dienstgeberverbandes Niedersachsen in den Gremien mit zu bedenken.
Der Landessynode ist zeitnah zu berichten."*

(Beschlusssammlung der VII. Tagung Nr. 2.6.3)

II.

Der Finanzausschuss hat sich in mehreren Sitzungen seit März 2011 mit der Thematik befasst.

In der Sitzung am 17. März 2011 wurden dem Ausschuss die Grundlagen über die Zusatzversorgungskasse (ZVK) der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom Landeskirchenamt vermittelt:

Die ZVK ist eine unselbstständige Einrichtung der Landeskirche, deren Rechtsgrundlage eine Rechtsverordnung sowie die Versorgungsordnung ist. Die ZVK hat eine Geschäftsstelle in Detmold, der Verwaltungsrat besteht aus vier Mitarbeitervertretern, zwei Vertretern der Diakonie und zwei Vertretern des Landeskirchenamtes.

Die ZVK verwaltet die Bestände von insgesamt 366 kirchlichen und diakonischen Anstellungsträgern mit rd. 51 500 Pflichtversicherten und 18 700 Rentnern. Diese und alle weiteren Zahlenangaben entsprechen jeweils dem Stand vom März 2011. Von den Anstellungsträgern entfallen rd. $\frac{1}{3}$ auf Einrichtungen der verfassten Kirche und $\frac{2}{3}$ auf diakonische Einrichtungen.

Die jährlichen Pflichtbeiträge (4 % des Gehalts) belaufen sich auf rd. 45,6 Mio. Euro. Darüber hinaus wird zur Deckung des Versicherungsfehlbetrages (Deckungslücke) ein Sanierungsgeld von gut 34 Mio. Euro erhoben. Die jährlichen Versorgungsleistungen belaufen sich auf ca. 64,3 Mio. Euro. Das Kapitalvermögen beträgt 1,29 Mrd. Euro sowie 70 Mio. Euro Forderungen, denen Ansprüche der Versicherten (Deckungsrückstellung) von 1,54 Mrd. Euro gegenüber stehen. Daraus ergibt sich eine Deckungslücke von 183 Mio. Euro, die es zu schließen gilt, hierzu wird das Sanierungsgeld verwendet.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die ZVK eine Form der betrieblichen Altersversorgung darstellt (für die Landeskirche wird auf die Dienstvertragsordnung [DVO] und für die Diakonie auf § 29 der Arbeitsvertragsrichtlinien der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen [AVR-K] verwiesen). Wie der allgemeine öffentliche Dienst, so haben auch die Kirche und die Diakonie die betriebliche Altersversorgung verändert. Im Jahr 2001 erfolgte ein Wechsel von der Gesamtversorgungszusage zum "Punktesystem" mit gleichzeitiger Einführung des Sanierungsgeldes der Arbeitgeber für die "Altfälle" zur Schließung der Deckungslücke.

Grundsätzlich sichert der Arbeitgeber den Arbeitnehmern die Zusatzversorgung zu, die ZVK berechnet die Höhe der Leistungen und zahlt diese aus. Der Anspruch des Arbeitnehmers besteht jedoch gegen den jeweiligen Arbeitgeber, es besteht eine sogenannte Einstandspflicht. Soweit ein beteiligter Arbeitgeber insolvent wird, haben die verbleibenden Beteiligten die zusätzlichen Lasten zu erbringen.

Die Anlage 1 zu diesem Aktenstück enthält eine von der Geschäftsstelle der kirchlichen Zusatzversorgungskasse erstellte Übersicht, wie sich die Situation anderer kirchlicher Versorgungskassen darstellt.

Zur weiteren Beurteilung der Ist-Situation wurde das Landeskirchenamt gebeten, die folgenden grundsätzlichen Fragestellungen ggf. mit einem Gutachter sowie der Geschäftsführung der ZVK zu prüfen. Diese sollen lediglich die Auswirkungen auf das System der Zusatzversorgung klären.

Frage zur finanziellen Ausstattung der ZVK:

1. Welche Toleranz zur Ausfinanzierung der Deckungslücke gibt es bzw. ist eine Verlängerung des derzeitigen Zeithorizontes bis zum Jahr 2030 vertretbar?

Fragen zu den Auswirkungen bei Veränderung der Rahmenbedingungen einer Mitgliedschaft:

2. Können neue Mitglieder-Bestände anders behandelt werden als bestehende Bestände, ist insbesondere eine Eigenbeteiligung zum Aufbau einer Altersversorgung mit bis zu 4 % möglich?
3. Ist der Eingriff in bestehende Verträge möglich, bzw. welche Rahmenbedingungen sind zu erfüllen?
4. Wie kann es z. B. erreicht werden, dass neue Mitarbeitende nicht mehr beitragspflichtig werden?

Frage zur Haftung, z.B. bei Insolvenzen:

5. Ist das Eintreten aller an der ZVK beteiligten Anstellungsträger untereinander vermeidbar?

In der Finanzausschusssitzung am 12. September 2011 wurden alle Fragen anhand eines Gutachtens zu den arbeitsrechtlichen Fragen von Herrn Professor Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer von der Universität Münster und weiterer Vorlagen der Geschäftsführung der ZVK mit dem Gutachter und der Geschäftsführung der ZVK erörtert. Weitere Berechnungen wurden angefordert. In den Sitzungen am 13. März 2012 und 12. April 2012 hat der Ausschuss mit dem Landeskirchenamt und der Geschäftsführung der ZVK weitere Fragestellungen erörtert.

III.

Der Finanzausschuss gibt der Landessynode mit diesem Bericht einen Zwischenstand seiner Beratungen zur Kenntnis; die mitberatenden Ausschüsse wurden bisher nur seitens des Finanzausschusses über den Sachstand informiert, hier sind weitere Abstimmungen geplant.

Ausfinanzierung der bestehenden Deckungslücke

Zur Beantwortung der Frage 1, welche Toleranz es zur Ausfinanzierung der Deckungslücke gibt bzw. ob eine Verlängerung des derzeitigen Zeithorizontes bis zum Jahr 2030 vertretbar ist, stellt der Finanzausschuss fest, dass die Ausfinanzierung der Deckungslücke bei der ZVK so schnell wie möglich erfolgen sollte, damit die "Lasten der Vergangenheit" nicht zusätzlich zu der weiter sinkenden Finanzkraft der Kirche übernommen werden

müssen. Außerdem wäre eine Entlastung der Diakonie sehr wünschenswert, da sich die Einrichtungen im Vergleich zu anderen Anbietern häufig als zu teuer herausstellen und sich die Kosten am Markt nicht refinanzieren lassen. Der Finanzausschuss hat intensiv den Widerspruch zwischen dem Ziel einer schnellen Ausfinanzierung einerseits und einer Entlastung der Diakonie andererseits diskutiert.

Hinsichtlich des Zeithorizontes zur Ausfinanzierung der Lücke zwischen der Deckungsrückstellung und den Ansprüchen der Versicherten ergibt sich nach dem derzeitigen Stand (bei 34 Mio. Euro Sanierungsgeld jährlich und einem Aktiv-Zins von 4,00 %), dass die Ausfinanzierung im Jahr 2021 erreicht werden kann. Bei einer Beibehaltung des bisherigen geplanten Zeitrahmens (Ausfinanzierung in den Jahren 2017/2018) müsste danach sogar eine Erhöhung des Sanierungsgeldes erfolgen.

Bei einer Ausfinanzierung erst im Jahr 2030 könnte das Sanierungsgeld auf 26,5 Mio. Euro jährlich sinken (das bedeutet eine Reduzierung um 22 %).

Für eine Verlängerung der Ausfinanzierung der Deckungslücke auf das Jahr 2023 wurden verschiedene Anpassungen geprüft. Zum einen wurde die Senkung des Sanierungsgeldes um 5 % sowohl für den Bereich der Diakonie als auch den Bereich der verfassten Kirche, zum anderen eine Senkung des Sanierungsgeldes um 10 % nur für die Diakonie bei Beibehaltung des Status quo für die verfasste Kirche geprüft.

Nach ausführlicher Beratung hat der Finanzausschuss die folgende Empfehlung gegenüber dem Landeskirchenamt beschlossen:

Eine Verschiebung des Zeitpunktes einer Ausfinanzierung der derzeitigen Deckungslücke zwischen erworbenen Ansprüchen der Versicherten und vorhandener Kapitaldecke vom bisher geplanten Jahr 2018 auf das Jahr 2023 ist vertretbar, sollte aber als verbindlicher Zeitpunkt festgeschrieben werden. Alle jährlichen Berechnungen sind darauf abzustellen. Nach Erläuterung der Situation der ZVK wird empfohlen, dass das Sanierungsgeld nur für die Diakonie um 10 % gesenkt wird und die Höhe des Sanierungsgeldes für die verfasste Kirche beibehalten bleibt.

Eine Verschiebung des Ausfinanzierungszeitpunktes auf das Jahr 2030 hält der Finanzausschuss für nicht vertretbar.

Entscheidungen hierzu werden im Rahmen der Rechtsverordnungen vom Verwaltungsrat der ZVK getroffen.

Fragen zu den Auswirkungen bei Veränderung der Rahmenbedingungen einer Mitgliedschaft:

Die Fragen 2 bis 4 beziehen sich auf die Thematik, ob und wie für die Zukunft Änderungen bei der Zusage einer Zusatzversorgung möglich sind. Dabei ist immer zu berücksichtigen, wo entsprechende Entscheidungen auf welcher Grundlage zu treffen sind.

Der Finanzausschuss stellt hierzu fest, dass erst nach weiteren inhaltlichen und kirchenpolitischen Klärungen der grundsätzlichen Fragen eines zukünftigen Umganges mit der Zusatzversorgung unter Berücksichtigung der im Gutachten von Herrn Professor Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer dargestellten rechtlichen Wege weitere Vorschläge zu möglichen Veränderungen gemacht werden können. Es soll dazu auch geprüft werden, ob und wie die Position anderer Landeskirchen bzw. anderer Träger der Diakonie zu diesem Thema ist.

Weiterhin soll erörtert werden, wie sich die Ausgründung von diakonischen Einrichtungen auf die Basis der Beitragszahler auswirkt und ob hierdurch die relative Kostenbelastung der Einrichtungen zugenommen hat, die dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Diakonie treu geblieben sind. Einschätzungen und mögliche geplante Maßnahmen zu dieser Entwicklung wird das Landeskirchenamt in Abstimmung mit dem Präsidium des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. wie auch mit dem Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen (DDN) geben.

Das Landeskirchenamt wird eine Stellungnahme erarbeiten, über die die beteiligten Ausschüsse dann beraten können, um anschließend der Landessynode bis spätestens zum Sommer 2013 berichten zu können.

Frage zur Haftung, z.B. bei Insolvenzen:

Zur Frage 5, ob das Eintreten aller an der ZVK beteiligten Anstellungsträger untereinander vermeidbar wäre, stellt der Finanzausschuss fest, dass ein Eintreten aller Anstellungsträger bei Insolvenzfällen einzelner im jetzigen Solidarsystem vorgesehen ist und auch nicht verändert werden kann. Die Geschäftsführung der ZVK weist insoweit darauf hin, dass seit dem Jahr 1986 (nur) ca. 1 % aller vorhandenen Lasten (davon zz. Insolvenzforderungen in Höhe von 4,8 Mio. Euro) ausgefallen und auf alle Einrichtungen verteilt worden sind.

Der Finanzausschuss sieht hier derzeit daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

IV.

Da dieser Zwischenbericht eine Empfehlung des Finanzausschusses an das Landeskirchenamt beinhaltet, stellt der Finanzausschuss folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

1. *Die Landessynode nimmt den Zwischenbericht des Finanzausschusses betr. Neuordnung der Zusatzversorgungskasse (ZVK - Aktenstück Nr. 94) zur Kenntnis.*
2. *Die Landessynode stimmt der im Aktenstück ausgesprochenen Empfehlung des Finanzausschusses zur Ausfinanzierung der Deckungslücke in der Versorgungsverpflichtung der Zusatzversorgungskasse zu.*

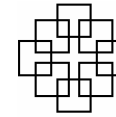
Tödter
Vorsitzender

Anlage zu TOP 1a Sitzung am 01.03.2012

[Verweise: Anlage zu TOP 5 - VWR-Sitzung am 24.02.2011

Anlage zu TOP 1a) - VWR-Sitzung am 03.11.2010 -

(Ursprung:: TOP 5.2 - VWR-Sitzung am 27.05.2010)]



ZUSATZVERSORGUNGSKASSE
der Ev. - luth. Landeskirche Hannovers

- Geschäftsstelle -

Entwicklung Beiträge / Sanierungsgelder bei den Kirchlichen Zusatzversorgungskassen (KZVK'n)

Punktemodell – Abrechnungsverband P

Kirchenkassen:	Darmstadt	Dortmund	Baden	Detmold	Köln
Beitrag					
2009	4,00 %	4,00 %	4,00 %	4,00 %	4,00 %
2010	4,00 %	4,00 %	4,00 %	4,00 %	4,00 %
2011	4,40 % **) 4,00 % **)	4,80 %	4,00 % *	4,00 % *	4,40 %
2012	4,40 % **) 4,00 % **)	4,80 %	4,40 % AN-Anteil: 0,2 %* ¹		4,40 %
2013	4,80 %		4,80 % AN-Anteil: 0,4 %* ¹ * ¹) befristet bis 2013		4,80 % *
Sanierungsgeld					
Abrechnungsverband S					
2009	0,50 %	0,00 %	2,00 %	1,90 %	0,75 %
2010	0,80 - 0,90 %	1,00 %	2,50 %	1,90 %	0,75 %
2011	0,80 - 0,90 %	2,00 %	2,50 %	1,75 % *	1,35 %
2012	1,50 % - ? % ***) (bis 2030 *)	2,00 % *	3,20 % *	1,75 % * (bis 2017 *)	1,35 %

* mit Vorbehalt (Stand: 17.01.2012- nur zur Internen Verwendung!)

** mit flexibilisierten Lösungen (vgl. Auszug „EZVK aktuell, Nr. 1/2010, S. 2 u. 3).

*** Erhöhung bis 2012 um das 2,1-fache der Einnahmen - und ab 2012 das 3,8-fache auf